Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen



Körperschaft des öffentlichen Rechts

12. Satzungsänderung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 03. Juli 2013

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 03.07.2013 in Köln gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "endet die Mitgliedschaft nach Abs. 2" die Worte "auf Antrag" gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 4 mit folgendem Inhalt neu angefügt:

"Für Mitgliedschaftsverhältnisse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, gilt abweichend von Satz 1, dass die vorgezogene Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, es findet eine Überleitung von Beiträgen gem. § 34 oder eine Nachversicherung im Sinne von § 35 mit Wirkung für Zeiten vor dem 31.12.2011 statt."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Worten "oder Sucht ab absehbare Zeit" ein Komma und die Worte "mindestens für die Dauer von 6 Monaten," eingefügt.
- b. In Absatz 4 Satz 3 werden am Ende die Worte "oder Rente nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt wird" angefügt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

"Gleiches gilt bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz."

b. In Absatz 2 wird Satz 2 mit folgendem Inhalt neu angefügt:

"Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Abs. 1 Satz 3 ist kein gleichstehender Dienst im Sinne von Satz 1."

5. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 5 werden am Ende die Worte "und die gegenseitigen Anrechte erlöschen" angefügt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach den Worten "Renten, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV unterschreiten, werden" die Worte "auf Antrag des Berechtigten" gestrichen.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "10. Tag eines jeden Folgemonats" durch die Worte "28. Kalendertag eines Monats" ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte "Erstattung und" gestrichen.
- b. Absatz 1 wird gestrichen.
- c. Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 1 (neu), Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 2 (neu), Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 3 (neu) und Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 4 (neu).

9. § 37 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen" ein Komma und die Worte "zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen" eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die 12. Satzungsänderung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.



Genehmigt:

Düsseldorf, den. 15 - 07 2013

Aktenzeichen: Vers. 35-00-1419-07-13 (11) 134



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorstehende 12. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und anschließend veröffentlicht.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 31. Till: 2013

Dietmar L ü c k i n g

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Bernd W. Holler

Präsident

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen